

Informationsschreiben Legal Compliance für Lieferanten - Rev. 01/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir arbeiten mit Ihrem Unternehmen im Rahmen eines Einkaufsvertrages bzw. Projektes zusammen. Sofern Sie oder Ihre Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bzw. Projektes Arbeitskräfte nach Österreich entsenden, möchten wir Sie mit diesem **Informationsschreiben** auf einige wesentliche, vertragliche sowie gesetzliche Verpflichtungen hinweisen, welche Sie oder Ihre Vertragspartner in Verbindung mit diesen Entsendungen betreffen können. Im Interesse der Einhaltung unserer Standards in Bezug auf Rechts-Compliance ersuchen wir Sie dringend um **Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen**. Dies ist insbesondere auch im Interesse eines reibungslosen Projektablaufes und damit zur Vermeidung von kostenintensiven Projektverzögerungen unbedingt erforderlich. Die Inhalte dieses Schreibens haben jedoch lediglich informativen Charakter und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insofern verbleibt es in Ihrer alleinigen Verantwortung, sich vollständige Kenntnis insb. über sämtliche gesetzliche Rahmenbedingungen am Ort der Liefer- bzw. Leistungserbringung zu verschaffen, um eine rechtskonforme Vertragserfüllung sicherstellen zu können.

Wir ersuchen um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Kooperation.

1. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmer, die keine Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates besitzen, eine **Bewilligung oder Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** benötigen, um in Österreich arbeiten zu dürfen. Das gleiche gilt aufgrund von Übergangsregelungen derzeit auch noch für Arbeitnehmer aus **Kroatien**.

Überprüfen Sie daher unbedingt bei jedem Arbeitnehmer die **Staatsbürgerschaft**. Fehlt eine EWR-Staatsbürgerschaft, oder ist der Arbeitnehmer kroatischer Staatsbürger, sind Sie dafür verantwortlich die erforderliche Bewilligung oder Bestätigung nach dem AuslBG einzuholen. **Sie sind dazu verpflichtet, die Bewilligung oder Bestätigung im Kontrollfall bereitzuhalten.**

Bitte beachten Sie diesbezüglich insbesondere die Pflichten nach **§ 18 AuslBG**, der näher regelt in welchen Fällen eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist. Wenn die Arbeitnehmer im Staat Ihres Unternehmenssitzes zu Aufenthalt und Arbeit berechtigt sind, besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer **EU-Entsendebestätigung** nach § 18 Abs 12 AuslBG.

Sie sind gemäß **§ 26 AuslBG** weiters verpflichtet, dem AMS, dem Krankenversicherungsträger sowie der Abgabenbehörde auf deren Verlangen **Anzahl und Namen** der im Betrieb beschäftigten Ausländer **bekanntzugeben**. Gemäß § 26 Abs 5 AuslBG müssen Sie der zuständigen Geschäftsstelle des AMS innerhalb von **drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung** von Ausländern melden. Bitte lesen Sie sich die Verpflichtungen des § 26 AuslBG sorgfältig durch und befolgen Sie alle Anweisungen der zuständigen Behörden.

Wenn Ausländer ohne Bewilligung/Bestätigung tätig werden, drohen Strafen im Ausmaß von EUR 1.000 bis EUR 50.000 pro Arbeitnehmer. Wir ersuchen Sie daher um besondere Vorsicht in dieser Hinsicht.

2. Sozialversicherung

Sie sind als Arbeitgeber gemäß § 21 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verpflichtet, **Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung** am Arbeitsort bereitzuhalten. Bitte stellen Sie daher sicher, dass alle Nachweise der Anmeldung zur Sozialversicherung (**„A1“-Dokument**) jederzeit am Einsatzort bereitstehen.

Wir dürfen unter Hinweis auf unsere Verträge noch einmal ausdrücklich betonen, dass wir während der Vertragsumsetzung stichprobenartig Unterlagen betreffend eingesetzter Arbeitnehmer überprüfen. Wir ersuchen Sie daher, uns auf Aufforderung die „A1-Dokumente“ umgehend zur Verfügung zu stellen. Dies, wie schon ausgeführt, vor allem im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Projektes.

3. Lohnunterlagen

Sie sind als Arbeitgeber dazu verpflichtet, **Lohnunterlagen** für die Dauer der Überlassung vor Ort bereitzuhalten und im Kontrollfall der Finanzpolizei zugänglich zu machen. Sind die Lohnunterlagen im Kontrollfall nicht oder nur unvollständig verfügbar, können **Geldstrafen in Höhe von EUR 1.000 bis EUR 50.000 pro Arbeitnehmer** verhängt werden. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, stets alle Lohnunterlagen vollständig zur Hand zu haben. Die Lohnunterlagen bestehen aus:

- *Arbeitsvertrag*

- Lohnzettel
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Der Arbeitsvertrag kann in deutscher oder englischer Sprache bereitgehalten werden, alle anderen Unterlagen müssen **zwingend in deutscher Sprache** bereitstehen. Es reicht nicht aus die Unterlagen nach Aufforderung durch die Finanzpolizei zu übermitteln, diese müssen bereits im Zeitpunkt der Kontrolle verfügbar sein.

4. ZKO-Meldung

Sie sind verpflichtet, jede Entsendung bei der zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung zu melden. Das machen Sie mit dem sogenannten **„ZKO-3“-Formular**. Dieses Formular müssen Sie als Arbeitgeber am Arbeitsort bereithalten.

Im „ZKO-3“-Formular haben Sie auch eine **Ansprechperson** zu nennen. Das kann entweder einer der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer sein, oder ein in Österreich niedergelassener berufsmäßiger Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder). Diese Ansprechperson muss im Kontrollfall die erforderlichen Unterlagen bereithalten, Dokumente entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Achten Sie daher darauf, dass die genannte Ansprechperson dementsprechend gut informiert ist.

Sollten Sie im Rahmen des Projekts auch Subunternehmer einsetzen, achten Sie bitte im Interesse eines reibungslosen Ablaufes von Kontrollen darauf, dass Ihre Ansprechperson auch hinsichtlich der maßgeblichen Informationen und Dokumente betreffend die Arbeitnehmer der Subunternehmer Bescheid weiß.

Bitte **informieren Sie uns unverzüglich** schriftlich, sollten sich irgendwelche Umstände die genannten Dokumente betreffend ändern.

Weitergehende Informationen sowie eine Vielzahl der einschlägigen Formulare finden Sie in unterschiedlichen Sprachen auf der Homepage der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen. Diese finden Sie unter der folgenden Adresse:

<https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination>

5. Dienstleistungsanzeige

Als Unternehmer der in einem EU-Mitgliedsstaat zur Ausübung einer Tätigkeit die unter die Gewerbeordnung fällt befugt ist, dürfen Sie diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich auch in Österreich ausüben. Bitte beachten Sie, dass Sie die beabsichtigte Dienstleistung vor der erstmaligen Ausführung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit anzeigen müssen (Dienstleistungsanzeige). Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Dienstleisterregister durch das Bundesministerium. Die Berechtigung gilt jeweils für ein Jahr und muss jährlich erneuert werden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort: <https://www.bmdw.gv.at>